

Gesetzgebungs-Agenda 2008/3

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Heinz Baumgartner**/Dr. Raoul Stocker***

Inhalt

1	Bund	2.14	Thurgau
1.1	Unternehmenssteuerreform II	2.15	Uri
1.2	Ehe- und Familienbesteuerung	2.16	Wallis
1.3	Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige	2.17	Zug
1.4	Gaststaatgesetz	2.18	Zürich
1.5	Mitarbeiterbeteiligungen		
1.6	Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes		
1.7	In der Sommersession 2008 behandelte Motionen und Initiativen		
1.8	Eidg. Volksinitiative «Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb (Steuergerechtigkeits-Initiative)»		
2	Kantone		
2.1	Appenzell Ausserrhoden		
2.2	Basel-Landschaft		
2.3	Freiburg		
2.4	Genf		
2.5	Glarus		
2.6	Graubünden		
2.7	Luzern		
2.8	Nidwalden		
2.9	Obwalden		
2.10	Schaffhausen		
2.11	Schwyz		
2.12	St.Gallen		
2.13	Tessin		

* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

*** Senior Manager, Ernst & Young AG, Zürich.

1 Bund

1.1 Unternehmenssteuerreform II

Das BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II),¹ das von den eidg. Räten am 23.3.2007 beschlossen worden war, wurde in der Volksabstimmung vom 24.2.2008 gutgeheissen. Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 21.5.2008 tritt das Unternehmenssteuerreformgesetz II auf den 1.1.2009 in Kraft. Die Kantone haben danach 2 Jahre Zeit, im kantonalen Recht die im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehenen Anpassungen vorzunehmen. Aufgrund der gesetzlichen Inkraftsetzungsbestimmungen treten indessen auch auf Bundesebene einige Bestimmungen erst später in Kraft. Andererseits können bereits ab 1.7.2008 keine steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven mehr gebildet werden.

Im Einzelnen sind folgende Zeitpunkte für das Inkrafttreten massgebend:²

1.7.2008: Aufhebung der Möglichkeit zur Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven.

1.1.2009:

- bei der direkten Bundessteuer die Teilbesteuerung der Dividenden für qualifizierte Beteiligungen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung;
- Möglichkeit der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bei den Kantonen;
- Entlastungen bei der Emissionsabgabe bei Sanierungen und Erhöhung der Freigrenze auf Fr. 1 Mio. auch bei Genossenschaften.

1.1.2010: Bei der Verrechnungssteuer gilt ein Zinsfreibetrag von Fr. 200 auf allen Kundenguthaben (bisher Fr. 50, nur auf Sparkonten).

1.1.2011:

- Aufschubtatbestände wie Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen und Aufschub der Besteuerung stiller Reserven bei Erbteilung;
- Kapitaleinlageprinzip (ermöglicht die steuerfreie Rückzahlung der von Anteilseignern erbrachten offenen Kapitaleinlagen einschliesslich des bisher steuerbaren Agios);
- Erleichterung der Ersatzbeschaffung bei Neuausrichtungen von Unternehmen;
- Entlastung der Liquidationsgewinne (entlastet Selbständigerwerbende bei definitiver Aufgabe ihrer Er-

werbstätigkeit durch steuerliche Milderung der Liquidationsgewinnbesteuerung);

- Ausweitung des Beteiligungsabzugs durch Senkung der Beteiligungsquote von 20 % auf 10 %.

Gegen die Nachtragsgesetze der Kantone Basel-Landschaft, Bern und Zürich, welche für die Besteuerung der Dividenden ein Teilbesteungsverfahren vorsehen und die in Volksabstimmungen gutgeheissen wurden, sind in der Zwischenzeit Beschwerden beim Bundesgericht eingereicht worden mit dem Ziel, die Verfassungsmässigkeit von Steuerentlastungen bei der Dividendenbesteuerung in kantonalen Gesetzen gerichtlich überprüfen zu lassen.

1.2 Ehe- und Familienbesteuerung

Der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung, die nach der Ablehnung des Steuerpakets 2001 am 16.5.2004 neu angegangen werden muss, misst der Bundesrat ebenso grosse Bedeutung zu wie der Unternehmenssteuerreform II (s. Abschn. 1.1). Deren Ausarbeitung setzt nach seiner Aussage jedoch zunächst wichtige Grundsatzentscheide voraus, insbesondere zur Ehepaarbesteuerung und zu steuerlichen Massnahmen für Kinder.

Um gleichwohl kurzfristig eine Verbesserung zu erreichen, beschlossen die eidg. Räte auf Antrag des Bundesrats³ Änderungen des DBG im Bereich der Ehepaarbesteuerung. Das entsprechende Gesetz vom 6.10.2006 ist auf den 1.1.2008 in Kraft getreten.⁴ Zur Milderung der verfassungswidrigen steuerlichen Diskriminierung der Zweiverdienerhepaare gegenüber gleich situierten Konkubinatspaaren sieht es eine Erhöhung des Zweiverdienerabzugs auf 50 % des Zweitverdienstes (bis max. Fr. 12 500) und einen neuen Verheiratetenabzug von Fr. 2500 vor.

Im Dezember 2006 hatte der Bundesrat alsdann den 2. Schritt eingeleitet, mit dem der Systemscheid zwischen Individualbesteuerung und Ehegattenbesteuerung gefällt und auch die übrigen Mängel des geltenden Systems gelöst werden sollen. Zu diesem Zweck schickte er 4 Modelle in die Vernehmlassung, die nach seiner Auffassung weitestgehend die Vorgaben des Bundesgerichtes bezüglich Belastung der verschiedenen Kategorien von Steuerzahlenden durch die direkte Bundessteuer erfüllen.⁵ Das Vernehmlassungsverfahren, das bis Ende Juni 2007 dauerte, führte indessen zu einem Patt und zur Erkenntnis, dass eine breit abgestützte, grundsätzliche

³ S. BBl 2006, 4471.

⁴ S. AS 2007, 615.

⁵ Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements, www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de.

¹ S. AS 2008, 2893.

² <http://www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=18876>.

Änderung des heutigen Systems vorerst nicht zu erreichen ist. Offensichtlich besteht kein gesellschaftspolitischer Konsens darüber, wie die Veränderungen in der Gesellschaft im Steuersystem abzubilden sind. Der Vorsteher des eidg. Finanzdepartements, BR Hans-Rudolf Merz, will indessen einen langwierigen und lähmenden Systemstreit vermeiden. Statt langfristiger Reformprojekte strebt er eine Verbesserung der Situation von natürlichen Personen an, die rasch umzusetzen ist. Da Kinder die grösste finanzielle Belastung für ein Paar und für Alleinerziehende sind, richtet er seinen Fokus auf die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern. Zu diesem Zweck hat er eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche mögliche Modelle, basierend auf dem heutigen System der Ehegattenbesteuerung, zu erarbeiten hat.⁶

1.3 Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige

Am 18.10.2006 leitete der Bundesrat den eidg. Räten eine Botschaft zu einem BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige zu.⁷ Mit den entsprechenden Gesetzesänderungen will der Bundesrat die Steuerzahlenden motivieren, bisher unversteuertes Vermögen zu deklarieren. Erben sollen bei Offenlegung der Steuerhinterziehung des Erblassers von einer tieferen Nachsteuer profitieren. Auch soll bei erstmaliger Offenlegung eigener Steuerhinterziehungen (Selbstanzeige) auf die Erhebung der Busse verzichtet werden, sodass nur die geschuldete Steuer (Nachsteuer) und der Verzugszins entrichtet werden müssen. Die beiden Massnahmen betreffen die Bundessteuer sowie die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone und Gemeinden.⁸

Am 20.3.2008 haben die eidg. Räte der Gesetzesvorlage unter Vornahme geringfügiger Änderungen zugestimmt. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist, die bis zum 10.7.2008⁹ lief, ist dieses Gesetz rechtsgültig geworden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch offen.

1.4 Gaststaatgesetz

Am 1.1.2008 ist das Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, GSG) in Kraft getreten; dieses regelt auch die steuerlichen Begünstigungen der diplomatischen

Missionen und deren Mitarbeitenden.¹⁰ Zu diesem Zweck sieht es entsprechende Anpassungen von DBG (Art. 15 Abs. 1, Art. 56 Bst. i), StHG (Art. 4a, Art. 23 Abs. 1 Bst. h) und VStG (Art. 28 Abs. 2) vor.

1.5 Mitarbeiterbeteiligungen

Am 17.11.2004 hatte der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen verabschiedet.¹¹ In der Sommersession 2005 beriet der Ständerat dieses Gesetz als Erstrat und nahm es mit geringfügigen Änderungen an.¹² Der Nationalrat beriet es in der Frühjahrssession 2006 als Zweitrat und schuf dabei gegenüber dem Beschluss des Ständerates 2 Differenzen. So sollte bei den Mitarbeiteroptionen nur ein Abzug von 6 % pro Sperrjahr gewährt werden, höchstens aber 50 %. Der Ständerat hatte demgegenüber einem Abzug von 10 % pro Sperrjahr, höchstens 50 %, zugestimmt. Sodann sollten Optionen, die zufolge Domizilwechsels mit einer Quellensteuer erfasst werden, zum Quellensteuersatz von 11,5 % besteuert werden. Hier hatte der Ständerat einen Satz von 10 % beschlossen.¹³

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S), an welche die Vorlage zwecks Differenzbereinigung zurückging, entschied in der Folge, dass zusätzliche, vertiefere Abklärungen zu treffen seien und beauftragte die ESTV mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Berichts. Diese hat ihren Bericht am 14.4.2008 der WAK-S unterbreitet, und in der Sommersession 2008 hat der Ständerat nunmehr die Beratungen wieder aufgenommen. Dabei hat er beschlossen, bei der Optionsbesteuerung an seinem ursprünglichen Beschluss (Abzug von 10 % pro Sperrjahr, höchstens 50 %) festzuhalten. Beim Quellensteuersatz hat er demgegenüber den Beschluss des Nationalrates (11,5 %) übernommen.

1.6 Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Im vergangenen Jahr führte der Bundesrat eine Vernehmlassung zu einem total revidierten Mehrwertsteuergesetz durch.¹⁴ Die Vernehmlassungsvorlage enthielt verschiedene Module. Grundlage bildete das Modul «Steuergesetz» mit über 50 Gesetzesänderungen. Im Modul «Einheitssatz» waren zusätzlich ein einheitlicher Steuersatz von 6 % sowie die Abschaffung von über 20 der heute be-

6 www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=17590.

7 S. BBl 2006, 8795.

8 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2007/2, Abschn. 1.4, FStR 2007, 163 f.

9 Referendumsvorlage s. BBl 2008, 2321.

10 SR 192.12.

11 S. BBl 2005, 575; Gesetzgebungs-Agenda 2005/1, Abschn. 1.6, FStR 2005, 73 f.

12 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/3, Abschn. 1.5, FStR 2005, 240.

13 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/3, Abschn. 1.4, FStR 2006, 238.

14 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/4, Abschn. 1.6, FStR 2006, 319 f.

stehenden 25 Steuerausnahmen vorgesehen. Im Modul «2 Sätze» wurden der Normalsatz von 7,6 % beibehalten und die aufgehobenen Steuerausnahmen einem reduzierten Satz von 3,4 % unterstellt.

Das Vernehmlassungsverfahren ergab, dass der Reformbedarf bei der Mehrwertsteuer weitgehend bejaht und auch eine Totalrevision des Gesetzes befürwortet wird. Die Vereinfachungen, welche die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet, wurden grundsätzlich als gute Grundlage für die administrative Entlastung der Unternehmen und für eine grössere Rechtssicherheit bewertet. Die Umsetzung des Moduls «Steuergesetz» wurde als wichtig, richtig und vordringlich beurteilt, wenn auch zu den einzelnen Bestimmungen zahlreiche Änderungswünsche vorgebracht wurden. Namhafte Vernehmlassende aus der Wirtschaft, die FDP und einige Kantone forderten noch weitergehende Vereinfachungen und Entlastungen für die steuerpflichtigen Unternehmen. Das Modul «Einheitssatz» wurde von weiten Teilen der Wirtschaft und von wirtschaftsnahen Kreisen klar befürwortet, weil nur dieses eine konsequente Vereinfachung der Mehrwertsteuer bewirke. Mehrheitlich auf Ablehnung stiess die Aufhebung der Steuerausnahmen jedoch bei den Branchen, die davon direkt betroffen sind (Gesundheit, Soziales, Sport, Kultur und Bildung). Das Modul «2 Sätze» fand demgegenüber in der Vernehmlassung kaum Unterstützung.¹⁵

Am 26.6.2008 hat der Bundesrat nunmehr die entsprechende Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer an die eidg. Räte verabschiedet. Diese ist in der Form einer Sammelbotschaft ausgestaltet und umfasst 2 Teile. Teil A («Steuergesetz») enthält ein vollständig überarbeitetes Mehrwertsteuergesetz und legt damit das Fundament der Steuerreform. Teil B («Einheitssatz») übernimmt alle Massnahmen des Teils A, geht indessen in der Vereinfachung konsequent weiter und sieht einen einheitlichen Steuersatz von 6,1 % vor, bei Abschaffung der meisten der heute noch bestehenden 25 Steuerausnahmen. Die Sammelbotschaft ist so aufgebaut, dass beide Teile nacheinander behandelt werden können; es ist aber auch möglich, direkt und ausschliesslich Teil B zu behandeln. Der Bundesrat strebt die Umsetzung sowohl der im Teil A als auch der im Teil B enthaltenen Reformen an.

Das vollständig überarbeitete Mehrwertsteuergesetz zeichnet sich gemäss Teil A durch eine einfachere Systematik und inhaltliche Revisionen in über 50 Punkten aus. Damit sollen eine einfachere Handhabung der Mehrwertsteuer und eine spürbare administrative Entlastung der

Unternehmen erreicht werden. Ein erhöhtes Mass an Rechtssicherheit wird namentlich dadurch erreicht, dass die Rechtskraft der Steuerforderung klar geregelt wird, anlässlich von Steuerkontrollen eine Veranlagung der Steuer durch die ESTV zu erfolgen hat, ein Anspruch auf rechtsverbindliche Auskünfte der ESTV eingeführt und die heute umfassende Solidarhaftung bei der Gruppenbesteuerung eingeschränkt wird. Ferner soll auch die absolute Verjährungsfrist von 15 Jahren auf 10 Jahre verkürzt werden. Vereinfachungen sollen die Steuerpflichtigen dadurch erfahren, dass bspw. die Mindestumsatzgrenze, bis zu der ein Unternehmer von der Steuerpflicht befreit ist, auf Fr. 100 000 vereinheitlicht wird, der freiwillige Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht an keine Mindestumsatzgrenze mehr gebunden wird, die einfache Abrechnung nach Saldosteuersätzen eine Ausweitung erfährt und der Nachweis für steuermindernde Tatsachen von den Steuerpflichtigen grundsätzlich ohne formelle Vorschriften erbracht werden kann. Die stärkere Kundenorientierung offenbart sich bspw. darin, dass die Erlassmöglichkeiten bei der Inlandsteuer erweitert werden, dass die Aufgaben und Risiken der Steuererhebung vermehrt von den Steuerpflichtigen zur Verwaltung verlagert werden, dass die ESTV mehr Informations- und Veranlagungspflichten zu erfüllen hat oder dass generell die Verwaltung zu höherer Transparenz und besserer Kommunikation verpflichtet wird. Der Bundesrat geht davon aus, dass für die steuerpflichtigen Unternehmen mit der Umsetzung der in Teil A vorgesehenen Massnahmen die administrativen Kosten im Durchschnitt um über 10 % abnehmen, dafür auf die ESTV gegenüber heute aber ein Mehraufwand zukommen wird. Für den Bund sollen sich grundsätzlich keine Auswirkungen ergeben, da die Reform haushaltsneutral erfolgen soll.

Teil B geht über den 50-Massnahmen-Plan hinaus, indem er die Vereinfachung der Mehrwertsteuer konsequent weiterführt. Der einheitliche Steuersatz von 6,1 % sowie die Abschaffung der meisten der heute bestehenden 25 Steuerausnahmen sollen ein Höchstmass an Vereinfachungen gestatten, weil aufwändige und komplexe Abgrenzungsprobleme wegfallen. Ausnahmen sollen nur noch dort bestehen bleiben, wo der administrative Aufwand entweder in keinem Verhältnis zum Ertrag steht oder es heute technisch nicht möglich ist, die Steuerbemessungsgrundlage korrekt zu bestimmen. Bei Umsetzung des Teils B rechnet der Bundesrat mit einer Senkung des Entrichtungsaufwandes für die Steuerpflichtigen um rund 30 %. Zudem wird die Zielkonformität der Steuerbelastung erhöht, indem die bestehende Schattensteuer (taxe occulte) deutlich abgebaut wird. Der Bundesrat rechnet auch mit spürbaren Auswirkungen auf die Konsumenten und die Volkswirtschaft. Zum einen ist durch die Änderung des Steuersatzes und die Ausweitung

15 Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 17.1.2008), www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=16812.

der Steuerbemessungsgrundlage kurzfristig eine geringe Mehrbelastung der Haushalte zu erwarten. Zum anderen wird diese Reform längerfristig jedoch zu einem zusätzlichen Wachstum der Volkswirtschaft im Umfang von zwischen 0,3 % und 0,8 % des Bruttoinlandproduktes und damit auch zu höheren Haushaltseinkommen führen.

Obwohl die Einführung eines Einheitssatzes nur geringe Auswirkungen auf die Ausgaben der einkommensschwächeren Haushalte hat, sieht der Bundesrat eine Kompensation dieser Auswirkungen ausserhalb des Mehrwertsteuersystems vor. Das entsprechende sozialpolitische Korrektiv ist so ausgelegt, dass 40 % der Haushalte keinerlei Mehrbelastung erfahren sollen. Für dieses Korrektiv sind 0,1 Mehrwertsteuerprozent oder rund Fr. 380 Mio. jährlich vorgesehen. Im Weiteren sollen die einmaligen Kosten für den Eintritt in die Steuerpflicht für Branchen, in denen heute Steuerausnahmen gelten, durch den Anspruch auf Einlageentsteuerung aufgefangen werden können. Im Übrigen sollen auch die im Teil B vorgesehenen Massnahmen keine Auswirkungen auf die Mehrwertsteuereinnahmen des Bundes haben.

Die vorgesehene Vereinheitlichung der verschiedenen Steuersätze erfordert eine Änderung der massgebenden Bestimmung der Bundesverfassung. Der Bundesrat will diese Gelegenheit nutzen, um eine Neufassung von Art. 130 BV zu unterbreiten, welche die für die Mehrwertsteuer wichtigen Grundsätze der Wettbewerbsneutralität und der Wirtschaftlichkeit bereits auf Verfassungsebene festschreibt.¹⁶

1.7 In der Sommersession 2008 behandelte Motionen und Initiativen

Der Ständerat hat:

- eine Nationalratsmotion überwiesen, welche eine Beseitigung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital vorsieht;
- eine Motion abgelehnt, welche eine Vereinfachung der Einkommenssteuern durch Pauschalierung und/oder Streichung von Abzügen erreichen wollte;
- eine Nationalratsmotion für steuerliche Anreize zu Energiesparmassnahmen abgelehnt;
- eine Nationalratsmotion für Steueranreize zu energieeffizienten Sanierungsmassnahmen in einen Prüfungsantrag an den Bundesrat umgewandelt;

- 3 parlamentarische Initiativen, die den Kantonen das steuerbegünstigte Bausparen erlauben wollten, erneut abgelehnt und damit definitiv erledigt.¹⁷

Der Nationalrat hat in der Sommersession 2008 keine Motionen und Initiativen im Steuerbereich behandelt.

1.8 Eidg. Volksinitiative «Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb (Steuergerechtigkeits-Initiative)»

Die am 6.5.2008 eingereichte Volksinitiative ist mit 104 684 gültigen Unterschriften zustande gekommen.¹⁸ Diese Initiative, die in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasst ist, sieht einerseits Mindeststeuersätze für höhere Einkommen und Vermögen und andererseits das Verbot von degressiven Steuertarifen vor. Namentlich soll der Grenzsteuersatz der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuern zusammen für alleinstehende Personen mindestens 22 % auf dem Teil des steuerbaren Einkommens betragen, der Fr. 250 000 übersteigt. In gleicher Weise soll für alleinstehende Personen der Grenzsteuersatz der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuern zusammen mindestens 5 % auf dem Teil des steuerbaren Vermögens betragen, der Fr. 2 Mio. übersteigt. Für gemeinsam veranlagte Paare und für alleinstehende Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, können die Betragsgrenzen erhöht werden. Auch werden die Folgen der kalten Progression periodisch ausgeglichen.¹⁹

2 Kantone

2.1 Appenzell Ausserrhoden

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden plant eine Teilrevision des Steuergesetzes, mit der tiefe und mittlere Einkommen sowie Vermögen steuerlich entlastet werden sollen. Geplant sind insbesondere folgende Massnahmen:

- Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien/Sparzinsen für Verheiratete von Fr. 3800 auf Fr. 4200 und für Alleinstehende von Fr. 1900 auf Fr. 2100 sowie für Kinder von Fr. 600 auf Fr. 700;

16 S. Vorabdruck der Botschaft als Dateianhang zur Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 26.6.2008), www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=19640.

17 Entscheidung des Nationalrates s. Gesetzgebungs-Agenda 2008/2, Abschn. 1.6, FStR 2008, 149.

18 S. BBl 2008, 4991.

19 S. BBl 2006, 9101.

- Erhöhung des Zweiverdienerabzugs für Verheiratete auf 10 % der Nettoerwerbseinkünfte, mind. Fr. 2400 und max. Fr. 5000;
- Reduktion des Einkommenssteuertarifs für tiefe und mittlere Einkommen sowie Milderung der Progression bis Fr. 115 000 für Verheiratete und bis Fr. 90 000 für Alleinstehende;
- Senkung des Vermögenssteuertarifs auf einen einheitlichen Satz von 0,5 ‰ einfache Steuer;
- Erhöhung der Vermögensfreibeträge für Verheiratete von Fr. 100 000 auf Fr. 150 000 und für Alleinstehende von Fr. 60 000 auf Fr. 75 000.

Die Vernehmlassung zur Teilrevision des Steuergesetzes dauerte bis 30.5.2008. Deren Ergebnisse werden zurzeit ausgewertet. Der Regierungsrat wird nach den Sommerferien über die Vorlage befinden.

Bei der 1. Lesung im Kantonsrat, welche voraussichtlich im Oktober 2008 stattfindet, sollen noch die Bestimmungen des Unternehmenssteuerreformgesetzes II sowie weitere bundesrechtliche Vorgaben Berücksichtigung finden.

2.2 Basel-Landschaft

Der Regierungsrat hat am 29.4.2008 einen Entwurf zur Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Die Gesetzesreform steht dabei im Zeichen der Vereinfachung und Steuerentlastung.

Die Steuerbelastung soll bei allen Steuerklassen massvoll gemildert werden. Damit soll die Erhaltung und Förderung der Standortattraktivität des Kantons auch bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern erreicht werden. Die Steuerklassen und die Steuerkurve sollen soweit möglich vereinfacht sowie die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen erhöht werden. Regelmässig auftretende Probleme bei der steuerlichen Belastung in speziellen Situationen, welche bisher immer im Einzelfall gelöst werden mussten, sollen einer gesetzlich geregelten, allgemeinen Lösung zugeführt werden.

Vorgeschlagen wird eine Neuordnung aller Steuerklassen mit proportionalen Steuersätzen und grosszügigen Freibeträgen. Die derzeit im Gesetz effektiv noch existierenden 6 Steuerklassen werden neu in 4 Klassen zusammengefasst und vereinzelt auch neu definiert. Konkret sind folgende Änderungen geplant:

- Einführung eines Steuersatzes von 7,5 % für Eltern, Stief- und Pflegekinder, mit einem Freibetrag von Fr. 50 000;

- Einführung eines Steuersatzes von 15 % mit einem Freibetrag von Fr. 30 000 für Geschwister, Grosseltern, Schwieger- und Stiefeltern und neu auch für Konkubinatspartner, welche seit mind. 5 Jahren eine häusliche Gemeinschaft bilden;
- für die weiteren Verwandten wie Tanten und Onkel, Nichten und Neffen, Cousins und Cousins soll eine Steuer von 22,5 % erhoben werden, nach Abzug eines Freibetrags von Fr. 20 000;
- für alle übrigen Empfänger soll die Steuerbelastung 30 % betragen, nach Abzug eines Freibetrags von Fr. 10 000.

Bisher belief sich die maximale Steuerbelastung auf gegen 44 %. Die Kombination von proportionalen Steuersätzen und Freibeträgen soll deshalb in den allermeisten Fällen zu einer steuerlichen Entlastung gegenüber dem heutigen Zustand führen.

Privilegiert behandelt werden soll zudem die Unternehmensnachfolge, d. h. die Übertragung eines Unternehmens oder von Geschäftsvermögen an einen Empfänger, der die unternehmerische Tätigkeit weiterführt. In solchen Fällen soll nur die Hälfte der ordentlichen Steuer erhoben werden. Ganz steuerfrei bleiben soll dasjenige Erbschaftsvermögen von vorverstorbenen Nachkommen an ihre Eltern, das innerhalb der letzten 5 Jahre von den Eltern an jene Nachkommen geschenkt wurde. Hausrat soll ebenfalls generell steuerfrei bleiben, wenn dieser von einer Person übernommen wird, welche mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 31.8.2008.

2.3 Freiburg

Der Staatsrat hat dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf zur Änderung gewisser Steuerbestimmungen überwiesen. Im Wesentlichen ist Folgendes vorgesehen:

- vollständiger Ausgleich der Folgen der kalten Progression (Teuerungsanpassungen beim Steuertarif und den Sozialabzügen für die Einkommenssteuer; Teuerungsanpassungen beim Steuertarif, den Sozialabzügen und dem steuerbaren Minimalvermögen bei der Vermögenssteuer);
- Anpassungen an das geänderte Bundesrecht bezüglich der Unternehmenssteuerreform II: Sowohl bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen als auch im Privatvermögen sollen Gewinnausschüttungen und Veräusserungsgewinne (bei Geschäftsvermögen) lediglich zu 50 % steuerbar sein, wenn die Beteiligungsquote mind. 10 % ausmacht. Zusätzlich soll eine Milderung der Steuerbelastung bei endgültiger Übertragung oder Liquidation oder bei Übertragung durch Erbgang eingeführt werden;

- weitere Umsetzungen von Bundesrecht (BG über die kollektiven Kapitalanlagen, BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern, BG über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie Gaststaatgesetz).

Die Behandlung im Grossen Rat ist im Herbst 2008 vorgesehen. Die Änderungen sollen am 1.1.2009 in Kraft treten.

2.4 Genf

Die vorberatende Kommission hat den Gesetzesentwurf (PL 10 039) betr. den Bezug und die Sicherung der Steuern von natürlichen und juristischen Personen²⁰ am 11.3.2008 fertig beraten. Im Anschluss daran hat der Grosse Rat an den Sitzungen vom 26. und 27.6.2008 das Gesetz erlassen.²¹ Der Staatsrat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen.

Das Gesetz 8641 betr. die Streichung des kantonalen Zuschlags auf der Kapitalsteuer von neuen Kapitalgesellschaften²², das in der Volksabstimmung vom 16.12.2007 gutgeheissen wurde, ist am 1.7.2008 in Kraft getreten.

Am 15.11.2007 hat der Grosse Rat ein Gesetz (9863) betr. Zuwendungen verabschiedet, das verschiedene Steuergesetze ändert. Dieses Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 1.6.2008 gutgeheissen. Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

- Anpassung an das neue Stiftungsrecht, mit einer Erhöhung des Maximums der abzugsfähigen Zuwendungen auf 20 % für natürliche und juristische Personen (anstelle der bisherigen 5 % bzw. 10 %);
- vollständige Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer bei freiwilligen Leistungen zugunsten von juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung oder wegen Kultuszwecken von der Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht befreit sind; ebenfalls befreit sind freiwillige Leistungen zugunsten des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten;
- Befreiung der oben erwähnten Gruppe von der Handänderungssteuer im Falle des Erwerbs eines Grundstücks für einen gemeinnützigen oder einen Kultuszweck;

- Befreiung gewisser Grundstücke von der Grundsteuer aufgrund ihrer Zweckbestimmung.

Der Staatsrat hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht festgelegt.

Im Anschluss an die eidgenössische Volksabstimmung vom 24.2.2008 betr. das Unternehmenssteuerreformgesetz II haben Mitglieder des Grossen Rates am 26.2.2008 ein Gesetzesprojekt (PL 10 218) eingereicht. Im Wesentlichen geht es um Folgendes:

- Teilbesteuerung der Dividenden im gleichen Umfang wie bei der direkten Bundessteuer: Besteuerung der Dividenden zu 60 % für Beteiligungen im Privatvermögen und zu 50 % für Beteiligungen im Geschäftsvermögen;
- im Zusammenhang mit der Besteuerung von Liquidationsgewinnen soll der Teil der realisierten stillen Reserven besteuert werden, der den zulässigen Einkaufsbeitrag in die 2. Säule übersteigt, wobei die Steuer zu 1/5 des ordentlichen Tarifs berechnet werden soll.
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer: Die Kapitalsteuer soll bis zum Betrag der Gewinnsteuer nicht erhoben werden.

Der Staatsrat hat am 9.4.2008 zuhanden des Grossen Rates ein Gesetzesprojekt (PL 10 247) verabschiedet, das aufgrund der Unternehmenssteuerreform II, inkl. der dringenden Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung, verschiedene Steuergesetze des Kantons Genf ändern soll. Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

- Anpassung an die Neuerungen betr. indirekte Teilliquidation und Transponierung;
- Teilbesteuerung der Dividenden in der gleichen Weise wie bei der direkten Bundessteuer und wie im oben erwähnten Gesetzesprojekt (PL 10 218) vorgesehen: Besteuerung der Dividenden zu 60 % für Beteiligungen im Privatvermögen und zu 50 % für Beteiligungen im Geschäftsvermögen;
- hinsichtlich der Besteuerung der Liquidationsgewinne soll eine analoge Lösung wie bei der direkten Bundessteuer gewählt werden, d. h., es soll der Teil der realisierten stillen Reserven besteuert werden, der den zulässigen Einkaufsbeitrag in die 2. Säule übersteigt. Nur 1/5 dieses übersteigenden Betrages soll für die Bestimmung des Steuersatzes massgebend sein; letzterer soll jedoch mind. 3,8 % betragen, wobei die kantonalen und kommunalen Zuschläge nicht inbegriffen sind.

Der Staatsrat hat darauf verzichtet, die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer vorzuschlagen, da diese Massnahme bedeutende Steuerausfälle zur Folge hätte.

20 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/2, Abschn. 2.4, FStR 2008, 150.

21 Für Einzelheiten s. www.geneve.ch/grandconseil/data/loisvottee/L10039.pdf.

22 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/2, Abschn. 2.4, FStR 2008, 150.

2.5 Glarus

Die Landsgemeinde hat am 4.5.2008 folgenden Änderungen des Steuergesetzes zugestimmt:

Einkommensbesteuerung:

- neuer Sozialabzug von Fr. 2000 für Alleinstehende ohne Anspruch auf den Verheiratetentarif;
- Festsetzung des Abzuges vom Bruttoeinkommen im vereinfachten Abrechnungsverfahren auf 4,5 %.

Vermögensbesteuerung: Erhöhung der Abzüge vom Reinvermögen:

- von Fr. 50 000 auf Fr. 75 000 für alleinstehende Steuerpflichtige;
- von Fr. 100 000 auf Fr. 150 000 für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern zusammenleben;
- von Fr. 20 000 auf Fr. 25 000 für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind;
- zusätzlich Fr. 25 000 für Steuerpflichtige, die mindestens eine halbe Rente der eidg. Invalidenversicherung beziehen (bisher Fr. 20 000).

Unternehmensbesteuerung: Reduktion des Gewinnsteuertarifs auf proportional 9 %.

Umsetzung des BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern.

Die Änderung betreffend das vereinfachte Abrechnungsverfahren trat rückwirkend auf den 1.1.2008 in Kraft; die übrigen Bestimmungen werden auf den 1.1.2009 in Kraft gesetzt.

Dem Regierungsrat wird voraussichtlich im August 2008 zuhanden von Landrat und Landsgemeinde 2009 folgender Antrag gestellt:

- Vollzug der Unternehmenssteuerreform II (Übernahme der Bestimmungen in das kantonale Recht, mit Ausnahme der Teilbesteuerung, da der Kanton vorläufig am Teilsatzverfahren festhält; Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen analog Bund).
- Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige (Inkrafttreten noch offen, analog zum Bund);
- Einführung des Teilsplittings und Entlastung der Einkommen aller Kategorien inkl. Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter (Inkrafttreten geplant auf 1.1.2010).

2.6 Graubünden

Die Regierung hat an der Sitzung vom 24.6.2008 die Botschaft für eine kleine Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Diese soll in der Oktobersession vom Grossen Rat beraten und bereits auf den 1.1.2009 in Kraft gesetzt werden.

Für die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung soll bei massgebenden Beteiligungen vom heutigen Halbsatzverfahren zum Teilbesteuerungsverfahren gewechselt werden. Dabei werden die Regelungen gemäss DBG übernommen, um eine Harmonisierung mit der direkten Bundessteuer zu erreichen und unterschiedliche Systeme in Bund und Kanton zu verhindern. Für die Vermögenssteuer wird am Halbsatzverfahren festgehalten, weil das Harmonisierungsgesetz die Teilbesteuerung nur für die Einkommenssteuer zulässt.

Als weitere Revisionspunkte werden die Bestimmung über die Steuererleichterungen an die Vorgaben des StHG angepasst und die Kompetenz für den Steuererlass ab einem Betrag von Fr. 50 000 pro Steuerpflichtigen und Steuerjahr auf die Regierung übertragen.

2.7 Luzern

Der Regierungsrat hat den Entwurf für eine weitere Teilrevision des Steuergesetzes (Teilrevision 2011) in die Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassungsfrist ist am 20.6.2008 abgelaufen. Geplant sind insbesondere folgende Änderungen:

- Halbierung der Gewinnsteuer: Nach der auf 2010 beschlossenen Senkung der Gewinnsteuer um 25 % soll diese auf 2011 nochmals halbiert werden. Der Kanton Luzern soll damit ab 2011 mit einer Gewinnsteuerbelastung von rund 4,3 % - 6,5 % (je nach Gemeinde) den ersten Rang unter den Kantonen einnehmen.
- Entlastung des Mittelstands bei der Einkommenssteuer und Ausgleich der kalten Progression: Bei den mittleren Einkommen soll nochmals eine spürbare Entlastung und gleichzeitig – im Hinblick auf den Standortwettbewerb – bei den höheren Einkommen eine Abflachung des Progressionsverlaufs vorgenommen werden. Zudem soll die kalte Progression beim Tarif und bei den Abzügen vorzeitig ausgeglichen werden.
- Schaffung eines generellen Kinderbetreuungsabzugs: Für die Eigenbetreuung der Kinder sollen neu Fr. 3000 abgezogen werden. Fremdbetreuungskosten eines Kindes sollen nur soweit geltend gemacht werden können, als sie den generellen Kinderbetreuungsabzug von Fr. 3000 übersteigen. Der generelle Kinderbetreuungsabzug und der Fremdbetreuungskostenabzug sollen zusammen max. Fr. 6700 betragen.

- Höchstbelastung: Die Bestimmungen über die steuerliche Höchstbelastung der natürlichen Personen sollen vereinfacht und den gesenkten Steuern angepasst werden.
- Einsicht in Steuerdaten: Die öffentliche Auflage des Steuerregisters sowie die Auskunftserteilung über die Steuerfaktoren werden vorab aus Gründen des verbesserten Persönlichkeitsschutzes als nicht mehr zeitgemäss empfunden und sollen deshalb abgeschafft werden.
- Anpassungen an das geänderte Bundesrecht: Unternehmenssteuerreformgesetz II (inkl. Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer), BG über die kollektiven Kapitalanlagen, BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern sowie Gaststaatgesetz.
- Neuregelung des Zweiverdienerabzugs (Anpassung an das BG über die direkte Bundessteuer);
- neu sollen rückkaufsfähige Rentenversicherungen mit ihrem Rückkaufswert der Vermögenssteuer unterliegen;
- Senkung der Gewinnsteuer für die übrigen juristischen Personen (wie Vereine, Stiftungen, Korporationen und kollektive Kapitalanlagen) von 6,6 % auf 6,0 %. Damit soll der Steuersatz auf das gleiche Niveau wie bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gesenkt werden;
- der Quellensteuersatz für Künstler, Sportler und Referenten soll so ausgestaltet werden, dass die Höhe der Tageseinkünfte für die Höhe des Steuersatzes keine Rolle mehr spielt;
- für Empfänger von Vorsorgeleistungen mit Wohnsitz im Ausland soll die Quellensteuer bei Renten von 8 % auf 10 % erhöht werden;
- die Möglichkeit, bei Glaubhaftmachen eines Interesses die Steuerfaktoren zu erfahren, soll aufgehoben werden. Bezüglich des Steuergeheimnisses und der Amtshilfe soll der Wortlaut des Bundessteuerrechts übernommen werden;
- Anpassungen an das Bundesrecht (Unternehmenssteuerreform II, BG gegen die Schwarzarbeit, BG über die kollektiven Kapitalanlagen, BVG, Bundesgerichtsgesetz, BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern).

Die Verabschiedung der Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat ist auf Ende September 2008 geplant. Der Kantonsrat wird die Vorlage voraussichtlich im Frühjahr 2009 behandeln.

2.8 Nidwalden

Der Landrat hat die Teilrevision des Steuergesetzes gutgeheissen. Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

- Senkung des Einkommenssteuertarifs für die natürlichen Personen des Mittelstands um max. 7 %, wobei die grössten Entlastungen bei steuerbaren Einkommen zwischen Fr. 70 000 und Fr. 90 000 erfolgen sollen;
- Umsetzung von Bundesrecht (BG über die kollektiven Kapitalanlagen, BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern, BB über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin, BG über das Bundesverwaltungsgericht).

Die Teilrevision soll am 1.1.2009 in Kraft treten.

2.9 Obwalden

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden hat das Vernehmlassungsverfahren für die auf den 1.1.2009 geplante Teilrevision des Steuergesetzes eröffnet. Inhaltlich geht es um den Nachvollzug von bundesrechtlichen Vorgaben und um Massnahmen auf kantonaler Ebene, mit dem Ziel, das Steuerrecht zu vereinfachen. Die Vernehmlassungsvorlage enthält im Wesentlichen folgende Vorschläge:

Die Vernehmlassung dauert bis zum 22.8.2008.

2.10 Schaffhausen

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat am 26.2.2008 zuhanden des Kantonsrates eine Vorlage für eine Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Im Zentrum steht dabei die Entlastung des Mittelstands und der Familien. Im Einzelnen geht es um folgende Änderungen:

- Verflachung des Einkommenssteuertarifs ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 30 000, wobei sich die grösste Entlastung für Einkommen zwischen Fr. 60 000 und Fr. 110 000 ergibt; insgesamt können rund 85 % der Steuerpflichtigen von dieser Massnahme profitieren;
- Reduktion des Vermögenssteuertarifs von bisher 7 auf neu nur noch 3 Stufen; für Vermögen ab Fr. 1 Mio. soll neu ein einheitlicher Steuersatz von 2,3 ‰ gelten (bisheriger Maximalsteuersatz: 2,6 ‰ ab einem Vermögen von Fr. 857 000);
- Erhöhung des Kinderabzuges um Fr. 500 auf Fr. 6500;
- Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer;

- Anpassung an verschiedene Änderungen des Bundesrechts (BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern, neues GmbH-Recht).

2.11 Schwyz

Der Regierungsrat hat Mitte April 2008 den Entwurf für eine weitere grosse Teilrevision des Steuergesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Sie enthält die Nachführung von Bundesrecht, setzt die Unternehmenssteuerreform II um und soll insbesondere dem Wohn- und Unternehmensstandort Kanton Schwyz dienen. Geplant sind im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Einkommenssteuer: Nebst einem teilweisen Ausgleich der kalten Progression bei Tarif und Abzügen soll neu eine Sozialentlastung für untere und mittlere Einkommen bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 79 900 eingeführt werden. Dazu wird ein Abzug vom Steuerbetrag des Kantons von max. Fr. 400 vorgesehen. Diese Entlastung soll ausschliesslich durch den Kanton getragen werden. Die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden laufen damit nicht Gefahr, ihre Steuerfüsse anheben zu müssen. Die kalte Progression soll nur zu gut der Hälfte der bis Ende 2009 zu erwartenden Teuerung ausgeglichen werden, weil in den vergangenen Jahren auf breiter Front Steuerfussenkungen von durchschnittlich fast 14 % erfolgten. Schliesslich wird die Besteuerung der Einzelternfamilien an die bundesgerichtliche Rechtsprechung angepasst.
- Vermögenssteuer: Die Sozialabzüge sollen pro erwachsene Person von Fr. 75 000 auf Fr. 100 000 und pro Kind von Fr. 10 000 auf Fr. 30 000 angehoben werden.
- Gewinnsteuer: Der Gewinnsteuersatz soll für alle juristischen Personen auf 2,25 % (einfache Steuer) festgelegt werden, was für AG und GmbH die Aufgabe des bisherigen Zweistufentarifs bedeutet. Der Steuerfreibetrag für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen soll auf Fr. 20 000 verdoppelt werden.
- Kapitalsteuer: Neu soll die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet werden. Der Steuerfreibetrag für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen soll auf Fr. 200 000 verdoppelt werden.
- Quellensteuer: Der Tarif für Künstler, Sportler, Referenten etc. soll auf 7 - 13 % (bisher 8 - 20 %) gesenkt werden.
- Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II für natürliche und juristische Personen.

Die Vorlage soll auf den 1.1.2010 in Kraft treten. Sie wird bei den Gemeinwesen zu jährlichen Ertragsausfällen von rund Fr. 100 Mio. führen.

Der Kantonsrat empfiehlt dem Volk mehrheitlich, die Volksinitiative «Abschaffung der Handänderungssteuer» anzunehmen und diejenige zur «Kompensation des Steuerausfalls der Gemeinden»²³ abzulehnen.

Das Initiativbegehren «Steuerentlastung für Erziehungsarbeit in der Familie»²⁴ ist zustande gekommen. Verlangt wird eine Steuerentlastung bei Eigenbetreuung von Kindern unter 13 Jahren im Ausmass der auf die ersten Fr. 20 000 steuerbares Einkommen entfallenden Steuern. Damit variiert die Entlastung je nach Wohnsitzgemeinde.

2.12 St.Gallen

Der Kantonsrat hat am 16.4.2008 die Teilrevision des Steuergesetzes gutgeheissen. Im Wesentlichen geht es um folgende Änderungen:

- Senkung des Einkommenssteuertarifs: Die Nullstufe soll auf Fr. 11 000 erhöht und alle weiteren Tarifstufen sollen gestreckt werden. Die Maximalprogression soll von 9 % auf 8,5 % gesenkt werden;
- Reduktion des Vermögenssteuersatzes von 1,9‰ auf 1,7‰;
- Reduktion des Gewinnsteuersatzes von 4,5 % auf 3,75 %;
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer;
- Abschaffung der Minimalsteuer auf Grundstücken;
- Anpassungen an das geänderte Bundesrecht: BG über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung (Transponierung und indirekte Teilliquidation), BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II), BG über die kollektiven Kapitalanlagen, BG gegen die Schwarzarbeit, Rechtsweggarantie, BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern;
- Rückzahlung von zu viel bezahlten Steuern für Einelfamilien ab Steuerperiode 2001.

Gegenüber der Vorlage der Regierung²⁵ beschlossen die vorberatende Kommission und in der Folge der Kantonsrat insbesondere folgende Änderungen:

- Abschaffung der frankenmässigen Obergrenze beim Eigenmietwertabzug; neu wird der Mietwert des Eigenheims, das der Steuerpflichtige an seinem Wohn-

23 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/2, Abschn. 2.10, FStR 2008, 152.

24 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/3, Abschn. 2.11, FStR 2007, 251.

25 S. www.sg.ch – Publikationen und Services – Publikationen – Amtsblatt Nr. 3 (vom 14.1.2008), 105 ff.

sitz dauernd selbst bewohnt, generell um 30 % herabgesetzt;

- Kompensation eines Teils der Steuerausfälle der politischen Gemeinden durch den Kanton.

Die Teilrevision soll grundsätzlich am 1.1.2009 in Kraft treten. Ausgenommen davon sind insbesondere die Änderung beim Einkommenssteuertarif, die erst ab 1.1.2011 angewendet werden soll, sowie jene Bestimmungen der Unternehmenssteuerreform II, die auch bei der direkten Bundessteuer erst ab 1.1.2011 angewendet werden. Die Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum. Die Volksabstimmung wird am 28.9.2008 stattfinden. Gegen die (dem fakultativen Referendum unterstehende) Regelung der Rückzahlung der zu viel bezahlten Steuern für Einzelternfamilien ist das Referendum nicht ergriffen worden. Die Rückerstattungen wurden deshalb umgehend vorgenommen.

2.13 Tessin

Die Tessiner Stimmberechtigten haben am 1.6.2008 eine Initiative der Lega dei Ticinesi, die lineare Steuersenkungen sowohl für natürliche als auch für juristische Personen gefordert hatte, mit 56,5 % Nein-Stimmen abgelehnt. Die Initiative hätte Einnahmehausfälle von Fr. 190 Mio. zur Folge gehabt.

2.14 Thurgau

Der Regierungsrat hat eine Vernehmlassungsvorlage für die Steuergesetzrevision 2010 ausgearbeitet. Im Wesentlichen sind folgende Änderungen geplant:

- Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifs von 5,88 % (flat rate tax);
- bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung des Einkommens aus Beteiligungen soll vom Halbsatzverfahren zum Teilbesteuerungsverfahren gewechselt werden. Bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen sollen die Gewinnausschüttungen und die Veräußerungsgewinne lediglich zu 50 % steuerbar sein, wenn die Beteiligungsquote mind. 10 % ausmacht. Bei Beteiligungen im Privatvermögen sollen die Gewinnausschüttungen lediglich zu 60 % steuerbar sein, wobei ebenfalls eine Beteiligungsquote von mind. 10 % vorausgesetzt wird;
- Erhöhung des Kinderbetreuungskostenabzuges von max. Fr. 4000 auf max. Fr. 10 000;
- Einführung von Sockelfreibeträgen bei den Sozialabzügen infolge der Einführung eines proportionalen Steuertarifs: Fr. 29 000 für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen

Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten; Fr. 15 000 für die übrigen Steuerpflichtigen;

- Einführung eines zusätzlichen Sozialabzuges von Fr. 2000 für Steuerpflichtige in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse (AHV-Alter, Erwerbsunfähigkeit oder Verwitwung) sind max. Fr. 4000 abziehbar, wobei sich der Abzug um Fr. 200 pro Fr. 1000 Mehreinkommen reduziert, falls das steuerbare Einkommen nach Subtraktion der Sozialabzüge mehr als Fr. 2000 beträgt.
- Anpassungen an das geänderte Bundesrecht: BG über die kollektiven Kapitalanlagen, BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II), BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern, Strafgesetzbuch.

Die Vernehmlassung dauert bis 15.8.2008. Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.²⁶

2.15 Uri

Der Landrat hat am 28.5.2008 eine Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Die darin enthaltene Tarifrevision sieht für alle Steuerarten einen Einheitssteuersatz vor. Bei der Einkommenssteuer wird der Einheitssteuersatz mit vergleichsweise hohen Sozialabzügen kombiniert. Sämtliche Steuerarten werden sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden und den Kirchgemeinden an einen Steuerfuss gebunden. Es sind folgende Änderungen geplant:

- Einkommenssteuer: Die Steuerlast auf dem steuerbaren Einkommen soll in Zukunft im Durchschnitt ca. 14,5 % betragen (Kantons- und Gemeindesteuern, konfessionslos), bei einem Abzug für alle Steuerpflichtigen von Fr. 14 500, einem Verheiratetenabzug von zusätzlich Fr. 11 000 und einem Kinderabzug von Fr. 8 000;
- Vermögenssteuer: Die Steuerlast auf dem Reinvermögen soll im Durchschnitt ca. 2,2 % betragen (Kantons- und Gemeindesteuern, konfessionslos), bei einem Abzug für alle Steuerpflichtigen von Fr. 80 000 und einem zusätzlichen Verheiratetenabzug von Fr. 80 000;
- Kapitaleistungen aus Vorsorge: Die Steuerlast auf Kapitaleistungen aus Vorsorge soll im Durchschnitt ca. 3,8 % betragen (Kantons- und Gemeindesteuern, konfessionslos);

²⁶ S. www.steuerverwaltung.tg.ch – Aktuelles.

- Gewinnsteuer: Die Steuerlast auf dem steuerbaren Gewinn soll im Durchschnitt ca. 10 % betragen (Kantons- und Gemeindesteuern).

Das Urner Volk wird am 28.9.2008 über die Teilrevision befinden. Das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2009 geplant.

2.16 Wallis

Der Staatsrat hat dem Grossen Rat den Entwurf für ein Dekret zur Änderung des Steuergesetzes zwecks Ausgleichs der kalten Progression unterbreitet. Die kantonalen Einkommenssteuersätze sollen per 1.1.2008 um 10 % angepasst werden. Ferner ist vorgesehen, dass der Entscheid, ob die kalte Progression auch auf kommunaler Ebene ausgeglichen wird, den Gemeinden überlassen werden soll.

2.17 Zug

Der Kantonsrat hat die Änderung des Steuergesetzes in der Schlussabstimmung vom 29.5.2008 gutgeheissen. Gegenüber dem Ergebnis der 1. Lesung²⁷ ergaben sich keine Änderungen. Gegen die Steuergesetzrevision wurde das Referendum angekündigt. Bei Zustimmung des Soveräns zur Gesetzesrevision ist das Inkrafttreten auf den 1.1.2009 geplant.

2.18 Zürich

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat eine Steuergesetzrevision für natürliche Personen.²⁸ Im Wesentlichen sind folgende Änderungen geplant:

- Ausgleich der Teuerung bzw. der kalten Progression: Die Teuerung soll sowohl auf den Einkommenssteuer- und Vermögenssteuertarifen als auch den Beträgen für die Abzüge ausgeglichen werden, und zwar für die Zeit seit Ende 2001 bis zum 1.1.2010, d. h. bis zum Zeitpunkt, auf den die Gesetzesrevision frühestens in Kraft treten kann.
- Anpassungen im unteren Einkommensbereich: Die Nullstufe im Einkommenssteuertarif – d. h. der im Einkommenssteuertarif integrierte persönliche Abzug – soll über die Teuerung hinaus von bisher Fr. 6200 auf Fr. 11 300 für Alleinstehende und von bisher Fr. 12 400 auf Fr. 22 600 für Verheiratete erhöht werden.
- Anpassungen im oberen Einkommensbereich: Neu soll die oberste Progressionsstufe im Einkommenssteuertarif bei 12 % (einfache Staatssteuer) liegen; bis anhin betrug die oberste Progressionsstufe 13 %. Zudem sollen Einkommensteile über Fr. 253 700 bei

Alleinstehenden bzw. Fr. 352 500 bei Verheirateten neu mit 11 % (einfache Staatssteuer) erfasst werden.

- Streichung der obersten Progressionsstufe im Vermögenssteuertarif: Neu soll die oberste Progressionsstufe im Vermögenssteuertarif bei 2,5 % (einfache Staatssteuer) liegen; sie ist auf Vermögensteile über Fr. 2 225 000 bei Alleinstehenden bzw. Fr. 2 300 000 bei Verheirateten anwendbar. Die oberste Progressionsstufe von bisher 3 % wird gestrichen.
- Erhöhung des Kinder- und des Kinderbetreuungskostenabzugs: Der Kinderabzug soll über die Teuerung hinaus um Fr. 1000 auf neu Fr. 8300 erhöht werden. Damit wird der Kanton Zürich zu den Kantonen mit den höchsten Kinderabzügen aufschliessen. Ebenfalls soll der Höchstbetrag, bis zu dem bei Erwerbstätigkeit beider Elternteile bzw. der alleinerziehenden Person die Kosten für die Kinderbetreuung abgezogen werden können, über die Teuerung hinaus um Fr. 1000 auf neu Fr. 7500 je betreutes Kind erhöht werden.
- Ergänzende Vermögenssteuer für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke: Bei Zweckentfremdung eines land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks soll eine ergänzende Vermögenssteuer neu nur noch erhoben werden, wenn das Grundstück innert 5 Jahren seit der Zweckentfremdung veräussert wird.

Die Ausfälle aus der vorliegenden Steuergesetzrevision werden, bezogen auf die Verhältnisse in der Steuerperiode 2006, für den Kanton auf rund Fr. 300 Mio. geschätzt. Davon entfällt rund die Hälfte auf den Ausgleich der kalten Progression. Entsprechende Ausfälle werden sich auch bei den Gemeindesteuern ergeben.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Konkurrenzfähigkeit des Kantons Zürich im interkantonalen Steuerwettbewerb verbessert werden. Die beantragte Steuergesetzrevision führt bei allen steuerpflichtigen natürlichen Personen zu Entlastungen.

Die Steuergesetzrevision wird voraussichtlich auf den 1.1.2010 in Kraft treten.

Der Bund der Steuerzahler (BDS) hat am 24.6.2008 die Volksinitiative «Für eine faire Vermögenssteuer» angekündigt.²⁹ Nach Auffassung der Initianten ist der Kanton Zürich für Personen mit hohem Vermögen steuerlich zu wenig attraktiv. Die Initiative verlangt eine Änderung des Steuergesetzes, wobei die Tarife für die Vermögenssteuer halbiert werden sollen. Die Unterschriftensammlung soll nach den Sommerferien beginnen.

27 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/2, Abschn. 2.15, FStR 2008, 154.

28 S. www.sk.zh.ch/internet/sk/de/mm/2008/188-1.html.

29 S. NZZ vom 25.6.2008, 45.